
Von: Buergerinfo, BMDV

Gesendet: Dienstag, 17. Mai 2022 14:16

An: s*****@g*****.com

Betreff: Az.: L 24 - CKL 084 Zulassung Leichtkraftfahrzeug - Klasse L6e - FZV -
Versicherungskennzeichen

Sehr geehrter Herr Hillebrand,

vielen Dank für Ihre E-Mail.

Nach Rücksprache mit der Fachabteilung können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Vollzug des Fahrzeug-Zulassungsrechts liegt nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern grundsätzlich bei den zuständigen Landesbehörden. Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr ist es daher verwehrt, zu Einzelfällen Stellung zu nehmen.

Mit Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zum 03.07.2021 war es nicht beabsichtigt, dass die in Rede stehenden Fahrzeuge sich einer Zulassungspflicht unterwerfen müssen. Die Verordnung EU Nr. 168/2013 setzt strengere Grenzwerte als die Vorgängerrichtlinie 2002/24/EG (Diesel Hubvolumen, Sitzplätze, Benziner Leistung). Daher wurde auf der 121. Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses im September 2021 entschieden, dass bei Neufassung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) eine Übergangsvorschrift aufgenommen werden soll, das die bisher zulassungsfreien Fahrzeuge der Klasse L6e auch weiterhin als zulassungsfrei zu behandeln sind. Bis zum Inkrafttreten sollten Halter eine Ausnahmegenehmigung bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde beantragen.

Wir bitten Sie daher, sich in Ihrem konkreten Fall bei Ihrer Zulassungsbehörde beraten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihr Bürgerservice

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Referat Bürgerservice, Besucherdienst
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Tel.: 030 – 2008 – 3060

Fax: 030 – 2008 – 1920

E-Mail: buergerinfo@bmdv.bund.de

Internet: www.bmdv.de

Datenschutz:

Über den datenschutzkonformen Umgang mit den von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten

finden Sie weitere Erläuterungen auf der Webseite des BMDV unter folgendem Link:

<http://www.bmdv.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Alexander <*****@*****.com>

Gesendet: Mittwoch, 27. April 2022 21:00

An: Buergerinfo, BMDV <Buergerinfo@bmdv.bund.de>

Betreff: Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich hätte eine Frage zum Thema Leichtkraftfahrzeuge und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

Die Zulassungsverordnung wurde ja am 03.07.2021 aktualisiert und in §2 die Begriffsbestimmung für leichte vierrädrige Fahrzeuge an die EU Verordnung 168/2013 gekoppelt. Dabei wurden aber, soweit ich das richtig sehe, die alten Regeln nicht mehr berücksichtigt. Was nun in meinen Augen dazu führt das alte Leichtkraftfahrzeuge mit einem CI-Motor mit einem Hubraum >500ccm oder einer Fahrzeuglänge von >3m zugelassen werden müssen, und nicht mehr per Versicherungskennzeichen in Betrieb genommen werden dürfen.

Liege ich mit dieser Einschätzung richtig? Und wenn ja, werden alte Leichtkraftfahrzeuge, die ja maximal die Abgasnorm Euro 4 erfüllen, überhaupt zugelassen, weil es sich ja nach Zulassungsrecht theoretisch um eine Neuzulassung handelt.

Ich würde mich freuen wenn sie da ein wenig Licht ins dunkel bringen könnten.

Mit freundlichem Gruß
Alexander Hillebrand